

II-2224 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 9. März 1973  
 Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55

Zl. 24.301/1-8b/1973

1036 / A.B.  
 zu 1042 / J.  
 Präs. am 13. März 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und  
 Genossen an den Bundesminister für soziale  
 Verwaltung betreffend Pensionsüberweisung  
 (Nr. 1072/J)

In der vorliegenden Anfrage wird ausgeführt, daß immer wieder über eine verspätete Auszahlung der nach Österreich transferierten Pensionen (Renten) geklagt werde. Angeblich solle eine zusätzliche Verzögerung eingetreten sein, seit die Bank für Arbeit und Wirtschaft mit der Durchführung der kontenmäßigen Überweisungen betraut wurde. Die Verzögerung der Auszahlung stelle für Empfänger geringer Einkünfte eine unzumutbare Belastung dar.

Schließlich wird an mich die folgende Frage gerichtet:

"Sind Sie bereit, darauf hinzuwirken, daß aus dem Ausland im Wege über den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Auszahlung gelangende Renten- und Pensionsbezüge jeweils zum Beginn jedes Monats den Anspruchsberechtigten zur Verfügung stehen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß in den bilateralen Abkommen Österreichs über Soziale Sicherheit, in deren Durchführung der Leistungstransfer über Verbindungsstellen abgewickelt wird, kein Auszahlungstermin für nach Österreich transferierte Pensionen (Renten) festgelegt ist. Es wird lediglich in den Durchführungsvereinbarungen bestimmt, daß die Auszahlung der Bar-

- 2 -

leistungen in gleicher Weise, wie sie in Österreich für die Auszahlung der Leistungen der Pensionsversicherung üblich ist, zu erfolgen hat und daß Leistungen keinesfalls vor ihrer Fälligkeit - diese bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des leistungspflichtigen Versicherungsträgers - ausgezahlt werden dürfen.

Erste Voraussetzung für die Einhaltung des in jahrelanger Praxis erstellten Terminplanes für die Durchführung der verschiedenen Phasen administrativer Bearbeitung ist das fristgerechte Einlangen der Zahlungslisten von der Verbindungsstelle des jeweiligen Akommenspartners. Die Übermittlung dieser Zahlungslisten erfolgt - mit Ausnahme jener aus der BRD - überwiegend erst n a c h dem hiefür vereinbarten Zeitpunkt, wobei es sich um Verspätungen von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen handeln kann. Trotz dieser Verspätungen, die faktisch den Bearbeitungszeitraum der österreichischen Stellen einengen, gelingt es regelmäßig, den Geldinstituten, welche die kontennmäßigen Überweisungen bzw. die Barüberweisungen vornehmen, zwei bis drei Tage vor dem frühestmöglichen Abbuchungstermin (das ist in der Regel der Monatserste des Gebührenmonats oder - falls dies ein Samstag, Sonntag oder ein Bankfeiertag ist - der folgende Arbeitstag) Magnetbänder bzw. bereits ausgedruckte Scheckverkehrsanweisungen als Grundlage für die bank- bzw. postsparkasseninterne Tätigkeit zu übermitteln. Die Überweisungen auf Konten bzw. unmittelbar an Pensionsempfänger können sohin im Regelfall komplikationslos und termingerecht durchgeführt werden. In Gebieten allerdings, die nicht über eine günstige Geldverkehrs- bzw. Verkehrsstruktur verfügen, kann es insbesondere durch einen längeren Postlauf, zu Verzögerungen kommen. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß sich bei Überweisungen auf Konten der Raiffeisenkassen durch die erforderliche generelle Einschaltung des Verbandes der Genossenschaftlichen Zentralbank eine Verzögerung ergeben muß. In nahezu allen Fällen standen

- 3 -

aber die Barleistungen den Leistungsempfängern - im Dezember des vergangenen Jahres handelte es sich um etwa 50.000 Personen - in den ersten Tagen des Monats, für den die Pension (Rente) gebührt, zur Verfügung; diese Leistungsempfänger sind daher keineswegs gegenüber Empfängern von Pensionen seitens der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (Auszahlungstermin in der Regel der 5. bis 6. eines Monats) oder der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (Auszahlungstermin in der Regel der 12. eines Monats) benachteiligt.

Die österreichische Verbindungsstelle prüft derzeit Möglichkeiten einer noch expeditiveren Durchführung der relativ zahlreichen Korrekturanweisungen des ausländischen Versicherungsträgers (Adressänderungen usw.). Im übrigen bildet die Frage der Beschleunigung des Auszahlungsverfahrens einen ständigen Tagesordnungspunkt bei den bilateralen Besprechungen.

Abschließend weise ich darauf hin, daß im zwischenstaatlichen Bereich der Sozialen Sicherheit die Tendenz zum Übergang auf den unmittelbaren Zahlungsverkehr zwischen den leistungspflichtigen Versicherungsträgern und den im anderen Vertragsstaat wohnhaften Leistungsberechtigten - sohin unter Ausschaltung von Verbindungsstellen in den Vertragsstaaten - festzustellen ist. So sehen die Abkommen über Soziale Sicherheit mit Großbritannien und Frankreich, mit Luxemburg (noch nicht ratifiziert) und mit den Niederlanden (demnächst in parlamentarischer Behandlung) bereits den Direktzahlungsverkehr vor und es ist zu erwarten, daß mit weiteren Abkommenspartnern aus verwaltungswirtschaftlichen Erwägungen der Direktzahlungsverkehr vereinbart werden wird.

